

AMTSBLATT DER STADT GREVEN

Nummer 02

Jahrgang 62

Erscheinungstag 22.01.2024

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
05	Öffentliche Bekanntmachung einer Einstellung und Rückforderung	17
06	Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Greven	18
07	Öffentliche Bekanntmachung über die Bewilligung von städtischen Zuschüssen für Sportförderungsmaßnahmen (Sportförderrichtlinie der Stadt Greven)	19 - 28
08	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur nächsten ordentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Greven I Pentrup	29

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

Öffentliche Bekanntmachung einer Einstellung und Rückforderung

Gegen Frau Marina Weiss, geb. 29.01.1981 in Michailowka – Russische Föderation, die letzte Anschrift lautet Frankenstraße 1 in 48268 Greven, ist ein Bescheid über die Einstellung und Rückforderung von Sozialleistungen vom 17.01.2024 (Az.: 300302/UVG-221785-4826/Bra) ergangen.

Der Bescheid kann von der Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 6, Zimmer A 208 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Schreiben wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 18.01.2024

Stadt Greven

Der Bürgermeister

gez.

Dietrich Aden

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Greven

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Nachholung von zurückgestellter Abmarkung u.a. des Grundstücks Gemarkung Greven, Flur 146, Flurstück 1067. Eigentümer dieses Gewässerflurstückes „Rönne“ sind die Anlieger. Ihnen wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Durchführung der Vermessung erfolgte durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Martin Pilhatsch, Rüngsdorfer Straße 6, 53173 Bonn

Gemäß § 21 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 08.01.2024 zur Geschäftsbuchnummer 20201144 in der Zeit vom 29.01.2024 bis 29.02.2024 bei der Stadt Greven, Fachbereich 5.2, Marktstraße 30 in 48268 Greven während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, bitten wir um vorherige Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02571 - 920 336 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter https://www.greven.net/rathaus_service/service/amtsblatt.php einsehbar.

Bonn, 09.01.2024
gez. Dipl.-Ing. Martin Pilhatsch, ÖbVI

RICHTLINIE

**über die Bewilligung von städtischen Zuschüssen für
Sportförderungsmaßnahmen**

(Sportförderrichtlinie der Stadt Greven)

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	21
2	Allgemeine Förderungsgrundsätze	22
2.1	Rechtsgrundlage.....	22
2.2	Zweck und Ziel der Sportförderung.....	22
2.3	Rechtsanspruch.....	22
2.4	Antragstellung und Bewilligung	22
2.5	Fristen	23
2.6	Zweckbestimmung	23
2.7	Verwendung.....	23
3	Antragsberechtigt	23
4	Förderung der Vereinsarbeit.....	25
4.1	Förderung der Jugendarbeit	25
4.2	Ausbildung von Übungsleiter*innen und Trainer*innen und Ausbildung „C-Lizenz Vereinsmanager*in des DOSB“	25
4.3	Zuschüsse für Schwimmkurse.....	25
4.4	Förderung des Stadtsportverbandes Greven.....	26
5	Förderung von Sportstätten.....	26
5.1	Investitionskostenzuschüsse	26
5.2	Bewirtschaftung städtischer Sportanlagen durch Sportvereine	27
6	Projektförderung	27
7	Zuschüsse für Vereinsjubiläen	28
8	Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern.....	28
9	Zuständigkeiten	28
10	Inkrafttreten.....	28

1 Präambel

„DER SPORT IST DAS ERBE ALLER MENSCHEN UND NICHTS KANN SEIN FEHLEN ERSETZEN“
(PIERRE DE COUBERTIN)

Der Sport leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Lebensqualität in Greven. Er ist ein wesentlicher Lebensinhalt vieler Menschen und zugleich Teil der Sozial-, Gesundheits-, Freizeit- und Bildungspolitik. Insbesondere in der Jugendarbeit ist ein umfassendes Sportangebot enorm wichtig. Die Stadt Greven wird deshalb auch in Zukunft den Sport entsprechend fördern.

Die Sportvereine und Sportverbände sind die traditionellen Träger des Sports, die mit qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern allen Sportinteressenten in Greven umfassende Sportmöglichkeiten anbieten. Sie sind für eine weitere kontinuierliche Sportentwicklung unersetzbar. Deshalb ist es der Stadt Greven ein besonderes Anliegen, die Vereine – auch in Abstimmung mit den sportpolitischen Leitzielen der Sportentwicklungsplanung - zu fördern und zu unterstützen.

Ziel ist es, möglichst viele Bürgerinnen und Bürger für den Sport in einem Sportverein zu begeistern. Die sport- und bewegungsfreudige Stadt Greven setzt sich auch in Zukunft intensiv dafür ein, optimale Voraussetzungen für Bewegung und Sport zu schaffen, die allen Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit für körperliche Aktivitäten bieten – unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht oder Behinderung. Einen besonderen Stellenwert nimmt dabei die Bewegungsförderung von Kindern und Jugendlichen ein.

2 Allgemeine Förderungsgrundsätze

2.1 Rechtsgrundlage

Die Unterstützung und Betreuung der Sportvereine durch die Stadt Greven haben ihre Grundlage u.a. in der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen und in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Sportförderung orientiert sich an den vom Rat der Stadt Greven im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Finanzmitteln. Bei der Form der Zuwendungen handelt es sich um Zuschüsse.

2.2 Zweck und Ziel der Sportförderung

Zweck der Sportförderung ist es, den Bürgerinnen und Bürgern in Greven eine ihren Interessen und Fähigkeiten angemessene sportliche Betätigung zu ermöglichen, verbesserte Rahmenbedingungen für den Sport zu schaffen und die Voraussetzungen für die freie und eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportvereine zu sichern und zu verbessern. Dabei hat sich die Stadt Greven insbesondere die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen in Sportvereinen zum Ziel gesetzt.

2.3 Rechtsanspruch

Die Zuschüsse werden nach den „Sportförderrichtlinien der Stadt Greven“ im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht, auch wenn in der Vergangenheit Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gewährt wurden.

2.4 Antragstellung und Bewilligung

Die Stadt Greven, FD 3.1 Bildung, Jugend, Kultur und Sport, ist zuständig für die Bearbeitung und Auszahlung der Zuschüsse nach diesen Sportförderrichtlinien. Zuschussanträge sind durch die örtlichen Sportvereine schriftlich an den FD 3.1 Bildung, Jugend, Kultur und Sport, Rathausstraße 6 in 48268 Greven zu richten. Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand des Vereins oder Verbandes sein. Die Zuschüsse werden grundsätzlich auf das Hauptkonto des Sportvereins überwiesen.

Der Stadtsportverband berät Vereine und Stadt bei der Anwendung der Richtlinien und kann zu den Anträgen Stellung nehmen.

2.5 Fristen

Alle Anträge müssen bis zum 1. April des Jahres vorliegen. Für die Berechnung der Zuschüsse werden die jeweiligen Zahlen/Kosten des Vorjahres zu Grunde gelegt. Für die Förderung der Jugendarbeit sind die aktuellen Bestandsmeldungen an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen aus dem laufenden Jahr maßgeblich.

2.6 Zweckbestimmung

Gewährte Zuschüsse sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Werden Zuschüsse zu Unrecht in Empfang genommen oder nicht bzw. nur zum Teil für die beantragten Zwecke verwendet, so sind diese unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung unverzüglich in voller Höhe an die Stadt Greven zurückzuzahlen.

2.7 Verwendung

Die Stadt Greven ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Zuschüssen, z.B. durch Einsicht in die Kassenbücher oder sonstige Unterlagen, durch Vorlage von Verwendungsnachweisen oder durch Ortsbesichtigungen zu überprüfen.

3 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Sportvereine. Eine Förderung kommt nur unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen in Betracht:

- Der Verein muss seit 3 Jahren mit Sitz in Greven im Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Stadtsportverbands Greven (SSV) sein. Das Jahr der Eintragung zählt als volles Jahr.
- Der antragstellende Verein muss einen Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag plus evtl. fälliger Abteilungsbeitrag) erheben. Die Höhe des Mindestbeitrages wird entsprechend den Lebenshaltungskosten regelmäßig fortgeschrieben. Hierzu befindet der Sportausschuss der Stadt Greven spätestens alle drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Sportförderrichtlinie (erstmalig zum 1.1.2025).
- Folgende Mitgliedsbeiträge müssen mindestens erhoben werden, um in den Genuss von Sportfördermitteln zu gelangen:

	Mitgliedsbeitrag pro Jahr (Grundbeitrag plus evtl. fälliger Abteilungsbeitrag)	
	Kinder / Jugend bis 17 Jahren	Erwachsene ab 18 Jahren
ab 01.01.2023	40 Euro	80 Euro
ab 01.01.2025	50 Euro	100 Euro
ab 01.01.2027	60 Euro	120 Euro

- Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist bis zur Entscheidung über den Zuschussantrag bzw. den Anspruch nicht gestellt.
- Die Durchführung eines Insolvenzverfahrens ist nicht mangels Masse abgelehnt worden.
- Der Zuschussempfänger / die -empfängerin verpflichtet sich, bei städtischem oder schulischem Bedarf seine / ihre Einrichtungen der Stadt zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Des Weiteren verpflichtet sich der Zuschussempfänger / die -empfängerin bei Bedarf eines anderen Grevenener Vereins und gegebener Kapazität seine / ihre Einrichtungen den Grevenener Vereinen zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.
- Anträgen sind die zur Beurteilung des Anspruchs erforderlichen Nachweise beizufügen bzw. sind die auf Verlangen der Stadt insoweit nachgeforderten Nachweise nachzureichen; insbesondere sind den Anträgen genehmigungsfähige Pläne, Kostenvorschläge, Finanzierungsnachweise und eine Begründung der Notwendigkeit beizufügen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eigenmittel und Eigenleistungen müssen in angemessener Höhe nachgewiesen werden.

4 Förderung der Vereinsarbeit

4.1 Förderung der Jugendarbeit

Sportvereine deren Kinder und Jugendliche in kommunalen Anlagen trainieren, erhalten für Mitglieder bis unter 18 Jahren einen zweckgebundenen Zuschuss von 5 Euro/Person jährlich.

Sportvereine deren Kinder und Jugendliche ausschließlich in vereinseigenen Anlagen (im Eigentum des Vereins oder im Rahmen eines Pachtvertrages für mindestens 10 Jahre überlassene Sportanlagen) trainieren, erhalten für Mitglieder bis unter 18 Jahren einen zweckgebundenen Zuschuss von 10 Euro/Person jährlich.

Maßgebend für die Berechnung der Zuschüsse nach Satz 1 und 2 ist die Meldung zur Bestandserhebung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) für das laufende Jahr.

Bei Sportvereinen deren Kinder und Jugendliche sowohl in vereinseigenen als auch in kommunalen Anlagen trainieren, ist die tatsächlich Nutzung maßgeblich. Je nach Nutzung erhalten die Sportvereine für Mitglieder bis unter 18 Jahren, die in kommunalen Anlagen trainieren, einen zweckgebundenen Zuschuss von 5 Euro/Person jährlich sowie für Mitglieder bis unter 18 Jahren, die ausschließlich in vereinseigenen Anlagen trainieren, einen zweckgebundenen Zuschuss von 10 Euro/Person jährlich. Für die Berechnung wird der städtische Hallenbelegungsplan herangezogen.

4.2 Ausbildung von Übungsleiter*innen und Trainer*innen und Ausbildung „C-Lizenz Vereinsmanager*in des DOSB“

Die Kosten der Ausbildung zur/zum lizenzierten Übungsleiter*in oder Trainer*in (C-Lizenz / 1. Lizenzstufe) sowie die Qualifizierung zum Vereinsmanager/-in C können gefördert werden.

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets können die Lehrgangskosten und die angefallenen Ausbildungskosten (Seminarkosten) zu gleichen Teilen mit bis zu EUR 250 Euro je Lizenz gefördert werden.

Gefördert werden können alle Ausbildungen, die im Vorjahr der Antragstellung erfolgreich abgeschlossen wurden. Dem Antrag sind die Teilnahmebescheinigungen/Lizenzen/Zertifikate zum jeweiligen Lehrgang beizufügen.

4.3 Zuschüsse für Schwimmkurse

Das Hallen- und Freibad wird von der Bäder GmbH betrieben. Die Stadt Greven bezuschusst die Eintrittskosten für das Hallen- und Freibad für Schwimmsportkurse der schwimmsport anbietenden Vereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie der zur Verfügung gestellten Schwimmzeiten der Grevener Bäder GmbH.

Grundsätzlich ausgenommen von der Förderung sind Kurse und Angebote, für die über den Vereinsbeitrag hinaus eine zusätzliche Gebühr zu entrichten ist.

4.4 Förderung des Stadtsportverbandes Greven

Der Stadtsportverband Greven erhält eine jährliche pauschale Zuwendung von 4.000 Euro.

5 Förderung von Sportstätten

5.1 Investitionskostenzuschüsse

Die Stadt Greven gewährt Zuwendungen zum Neubau, Wiederaufbau, Umbau sowie zur Erweiterung, Modernisierung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten sowie von Sportstätten, deren Nutzung mindestens 10 Jahre durch einen Pachtvertrag abgesichert ist.

Ein Antrag auf Investitionskostenzuschuss muss bis zum 31.07. des laufenden Jahres vorgelegt werden, wenn das Bauvorhaben im Folgejahr durchgeführt wird. Nur dadurch können die Mittel im städtischen Haushalt angemeldet werden. Der Umfang der Förderung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls. Die Förderhöhe beträgt maximal 50% der nachgewiesenen und förderfähigen Kosten. Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet der Rat der Stadt Greven.

Förderfähig sind alle Ausgaben nach den Kostengruppen der DIN 276 (Kostengruppe 200 bis 749). Nicht in die Förderung einbezogen werden Ausgaben für Finanzierungskosten und abzugsfähige Umsatzsteuer.

Das Bauvorhaben muss unmittelbar und überwiegend der Sportausübung dienen. Dazu zählen u. a. sanitäre Einrichtungen, Umkleieräume, Geräteräume, Flutlichtanlagen, Trainingsbeleuchtung, Beregnungsanlagen, Umzäunungen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Geschäftsräume, besondere Vorkehrungen des Emissionsschutzes sowie zusätzlicher Aufwand aufgrund topographischer Verhältnisse.

Nicht gefördert werden insbesondere Vereinsgaststätten, Wohnungen, jeglicher wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, gärtnerische Anlagen, Einrichtungen der Wellness, Speisen / Getränke, Einrichtungsgegenstände, Schönheitsreparaturen, Wartungskosten, wiederkehrende Prüfungen und Gutachten.

Die Vereine haben den Bedarf und die Notwendigkeit an dem Bauvorhaben nachzuweisen. Dem Antrag sind weiterhin beizufügen:

- Kostenschätzung
- Baupläne und Zeichnungen, soweit diese vorliegen
- Folgekostenaufstellung
- Aktueller Kassenbericht des Vereines

- Finanzierungszusagen Dritter, soweit diese vorliegen
- Erklärung über die Ausschöpfung aller Zuschussmöglichkeiten sonstiger Zuschussgeber

5.2 Bewirtschaftung städtischer Sportanlagen durch Sportvereine

Die Bewirtschaftung städtischer Sportanlagen durch Sportvereine wird in Einzelverträgen mit den jeweiligen Sportvereinen festgelegt.

6 Projektförderung

Bei einem Projekt handelt es sich um ein Vorhaben, das „im Wesentlichen durch die Einmaligkeit der Bedingungen in ihrer Gesamtheit gekennzeichnet ist, z. B. Zielvorgaben, zeitliche, finanzielle, personelle und andere Begrenzungen, Abgrenzung gegenüber anderen Vorhaben, projektspezifische Organisation“ (DIN 69901).

Die Stadt Greven fördert Projekte, die die sportpolitischen Leitziele und Empfehlungen der Sportentwicklungsplanung erfüllen, z.B. in den Bereichen Kinder und Jugendliche, Prävention, Breiten-, Seniorensport / Sport für Ältere, Integration, Inklusion und Behindertensport. Die Projekte sollen sich nicht hauptsächlich an die eigenen Mitglieder richten, für alle Bürger zugänglich sein und öffentliches Interesse erwarten lassen.

Über die Gewährung von Mitteln zur Projektförderung entscheidet der Rat der Stadt Greven.

Ein Konzept über die Ziele und Inhalte des Projekts (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung, sowie Finanzierung und ggf. Öffentlichkeitsarbeit) muss bis zum 31.07. des laufenden Jahres vorgelegt werden, wenn das Projekt im Folgejahr durchgeführt wird. Nur dadurch können die Mittel im städtischen Haushalt angemeldet werden. Es ist offenzulegen, ob das Vorhaben durch andere Fördergeber unterstützt wird.

Die Förderung kommt erst zu Stande, wenn das Projekt auch tatsächlich realisiert wird. Ein Nachweis in Berichtsform muss erbracht werden. Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

Gemeinschaftliche Projekte mit mehreren beteiligten Grevenener Sportvereinen / Institutionen sind möglich. Gefördert werden können a) Kooperationsprojekte, b) Sportart- und zielgruppenübergreifende Angebote c) Maßnahmen der Sportvereine mit integrationsförderndem und inklusionsförderndem Hintergrund.

Ausgeschlossen ist die Förderung bereits bestehender Sportangebote.

7 Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Bei Jubiläen kann ein Zuschuss in Höhe von 125 Euro für je 25 Jahre des Bestehens, höchstens jedoch 500 Euro gewährt werden.

8 Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern

Die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern wird in einer separaten Ehrungsordnung festgelegt.

9 Zuständigkeiten

Die Höhe der Sportfördermittel wird durch den Rat der Stadt Greven festgelegt. Über Zuschüsse zu Sportbauvorhaben nach Ziffer 5.1 der Sportförderrichtlinie entscheidet ebenfalls der Rat der Stadt Greven. Der FD 3.1 Bildung, Jugend, Kultur und Sport berichtet im zuständigen Ausschuss über die erfolgten Ausgaben.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 14.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Regelungen der Sportförderung der Stadt Greven aufgehoben.

JAGDGENOSSENSCHAFT GREVEN I - PENTRUP, 48268 GREVEN

Jagdvorsteher:
Detlev Suwelack
Pentruper Str. 39
48268 Greven

Jagd I Karl Diekhoff Hauptmannstr.8 48268 Greven

An die
Mitglieder der Jagdgenossenschaft
Greven I - Pentrup

Greven, 29. Januar 2024

Zur nächsten ordentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft
Greven I Pentrup

am Montag, 19. Februar 2024, 19.30 Uhr,
im Gasthof Waldesruh (Potthoff) Westladbergen 85
48369 Saerbeck

lade ich herzlich ein.

T a g e s o r d n u n g :

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 04. Okt. 2023
3. Rechnungslegung für 2022/2024
4. Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
5. Festsetzung des Haushaltsplanes 2024/2026
6. Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern
7. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Jagdgenossenschaft Greven I - Pentrup

Suwelack
Jagdvorsteher

i.A. Diekhoff
Geschäftsführer